

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01003 vom 13. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01003 du 13 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01003 del 13 novembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Versicherte haben gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren (Abs. 1).

Der Bundesrat ist befugt, die Massnahmen gemäss Abs. 1 von jenen, die auf die Behandlung des Leidens an sich gerichtet sind, abzugrenzen. Er kann zu diesem Zweck insbesondere die von der Versicherung zu gewährenden Massnahmen nach Art und Umfang näher umschreiben und Beginn und Dauer des Anspruchs regeln (Abs. 2) .

E. 1.2

Nach der Rechtsprechung fällt bei Minderjährigen die Übernahme von Psychotherapie als medizinische Massnahme nicht schon deshalb ausser Betracht, weil es um die Fortsetzung einer bereits mehrere Jahre andauernden Behandlung geht. Bei nicht erwerbstätigen minderjährigen Versicherten ist nicht entscheidend, ob eine Sofortmassnahme oder eine zeitlich ausgedehntere (aber nicht unbegrenzte) Vorkehr angeordnet wird. Die Massnahmen zur Verhütung einer Defektheilung oder eines sonst wie stabilisierten Zustandes können sehr wohl eine gewisse Zeit andauern. Sie dürfen jedoch nicht Dauercharakter haben, das heisst zeitlich unbegrenzt erforderlich sein, wie dies beispielsweise beim Diabetes oder bei Schizophrenien und manisch-depressiven Psychosen (BGE 105 V 19, 100 V 41) der Fall ist. Solche Krankheiten schliessen medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung auch gegenüber Jugendlichen aus. Dies gilt auch für Krankheiten, bei denen im Einzelfall keine hinlängliche Zuverlässigkeit dafür besteht, dass die Prognose günstig ist (AHI 2003 S. 103, 2000 S. 63, ZAK 1984 S. 503 E. 3). Bleibt eine Störung (z. B. psychotischer Zustand im Gegensatz zu einer ausgeprägten Psychose) bei einem Kind lange fortschreitend, dient eine psychotherapeutische Massnahme in der Regel nicht der Verhinderung eines stabilen Defektzustandes, der sich in naher Zukunft einstellen würde, weshalb die Invalidenversicherung nicht dafür aufzukommen hat (ZAK 1971 S. 604 E. 3b). Hingegen sind nach der vom Bundesgericht ausdrücklich als gesetzeskonnform bezeichneten (BGE 105 V 19 in fine) Verwaltungspraxis die Voraussetzungen für die Gewährung medizinischer Massnahmen an Versicherte vor vollendetem 20. Altersjahr unter anderem erfüllt bei schweren erworbenen psychischen Leiden, sofern - abgesehen von weiteren Erfordernissen - gemäss spezialärztlicher Feststellung von einer weiteren Behandlung erwartet werden darf, dass der drohende Defekt mit seinen negativen Auswirkungen auf die

Berufs ausbildung und Erwerbsfähigkeit ganz oder in wesentlichem Ausmass verhin dert werden kann (Urteil des Bundesgerichts I 165/03 vom 17. Juli 2003 E. 3.2).

E. 1.3

Art. 12 IVG bezweckt namentlich, die Aufgabenbereiche der Invaliden versiche rung einerseits und der sozialen Kranken- und Unfallversicherung andererseits gegeneinander abzugrenzen. Diese Abgrenzung beruht auf dem Grundsatz, dass die Behandlung einer Krankheit oder einer Verletzung ohne Rücksicht auf die Dauer des Leidens primär in den Aufgabenbereich der Kranken- und Unfallver sicherung gehört (BGE 104 V 79 E. 1 S. 81; 102 V 40 E. 1 S. 41; Urteil des Eid genössischen Versicherungsgerichtes I 390/04 vom 13. Dezember 2004 E. 1.2). 2.

E. 2

Die SVA Zürich, IV-Stelle, sei für medizinische Massnahmen (Psycho thera pie) ab dem 1. April 2013 gestützt auf Art. 12 IVG weiterhin leistungs pflichtig .

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte den Anspruch auf medizinische Massnahmen (Verlängerung der Psychotherapie nach Art. 12 IVG) mit der Begründung, die Massnahme übersteige drei Jahre und es sei davon auszugehen, dass es sich um eine Dauertherapie handle, welche eine Leidensbehandlung darstelle. Behand lungen gingen nicht zu Lasten der Invalidenversicherung, wenn die Prognose unbestimmt sei und/oder die Behandlung eine medizinische Vorkehr von zeit lic h unbegrenzter Dauer darstelle (Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, es könne vorliegend nicht von einer Dauertherapie bzw. von einer Leidensbehandlung gesprochen werden. Vielmehr sei von Beginn an klar gewesen, dass die mit dem ADS ein hergehende kognitive Beeinträchtigung der Beigeladenen sich in allen Schul abschnitten in unterschiedlic hem Ausmass manifestieren würde , so dass zu min dest bis zur beruflichen Integration ein Behandlungsbedarf aus schulischen un d aus beruflichen Zwecken ausgewiesen sei (Urk. 1 S. 5).

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erfor derlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Gemäss dem Bericht von med. pract . A.____ vom 9. Juni 2013 (Urk.

E. 3.2

Die behand elnde Psychotherapeutin Z.____ führte im Bericht vom 7. Juni 2013 (Urk.

E. 3.3.1

Laut der Stellungnahme von RAD-Arzt Prof. C.____ vom 2 5. Juli 2013 (Urk.

E. 3.3.2

Ergänzend hielt Prof. C.____ am 1 2. September 2013 (Urk. 7 /43) fest, es sei unbestritten, dass sich die Krankheit der Beigeladenen negativ auf ihre schu li sche und berufliche Entwicklung auswirken könne. Ebenso sei die Therapie erfolgreich gewesen und weiterhin

indiziert. Da es sich aber um eine Massnahme von unbestimmter Dauer handelt, seien die Voraussetzungen für eine weitere Übernahme der Kosten im Rahmen von Art.

E. 7

/33) findet die Psychotherapie im Rahmen von Art.

E. 12

IVG vorgesehenen Maximaldauer (Vollendung des 20. Altersjahres der Beigeladenen) erbringen müsste. Es erscheint unter diesen Umständen als nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Beurteilung ihres RAD-Arztes Prof. C.____, welcher als Facharzt für Pädiatrie über die nötige Fachkompetenz verfügt, zum Ergebnis gelangt ist, es liege im Falle der Beigeladenen eine Dauertherapie vor. 5.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin ihre weitere Leistungspflicht für die Kosten der Psychotherapie der Beigeladenen zu Recht verneint hat, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 6.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.

Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Sanitas Grundversicherungen AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstBrügger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.